

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung des Chemikalienlagers M2“
der Firma GlobalFoundries Dresden Module Two LLC & Co. KG
am Standort 01099 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101**

Gz.: 44-8431/2680

Vom 24. Juli 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die GlobalFoundries Dresden Module Two LLC & Co. KG in 01099 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101 beantragte mit Datum vom 28. Juli 2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Chemikalienlagers M2 in 01099 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Chemikalienlager M2 ist der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da dies der Fall ist, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Vorhabensfläche befindet sich teilweise in einem bereits bestehenden Gebäude mit einer bereits genehmigten, vergleichbaren Nutzung. Es werden darüber hinaus Flächen in Größe von 1400 m² in Anspruch genommen und versiegelt. Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume zerstört oder unmittelbar beeinflusst. Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren in der Umgebung ist auf Grund der bereits über einen längeren Zeitraum bestehenden gewerblichen Nutzung einschließlich deren Emissionen durch

das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme wurde erstellt. Die genannten Ausgleichsmaßnahmen werden vor bzw. während der Bauphase umgesetzt. Dadurch ergeben sich auch keine neuen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna, auch das Schutzgut Landschaftsbild bleibt durch die beantragte Maßnahme unberührt.

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Vorhabens fallen keine weiteren Abfälle oder Abwässer an. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Erhebliche oder nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen von Lärmemissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Bei der Prüfung möglicher erheblicher oder nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Emissionen von Luftschadstoffen, wassergefährdenden Stoffen, Schall, Licht sowie andere Strahlung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Mensch berücksichtigt.

Durch das Vorhaben werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe oder Stoffgemische innerhalb des Betriebsbereiches gehandhabt. Es ist deshalb einzuschätzen, dass durch die beantragten Änderungen keine neue Art der Gefährdung hervorgerufen wird. Die Gesamtmenge an störfallrelevanten Stoffen im Betriebsbereich wird erhöht. Zur Vermeidung von möglichen Gefährdungen sind umfassende störfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Vorkehrungen vorgesehen. Deshalb wird eingeschätzt, dass durch die beantragten Änderungen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten ist. Damit ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 24. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter